



Botschaft zur Offenen Dorfgemeinde Seedorf vom 09. Mai 2019

Die Offene Dorfgemeinde Seedorf hat wiederum über eine Reihe von wichtigen Geschäften zu befinden, wozu wir Sie freundlich einladen. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde Seedorf wohnen. Der Gemeinderat dankt Ihnen für Ihr Interesse und die Teilnahme an der Versammlung.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern steht die Möglichkeit offen, zu den Geschäften weitere Detailunterlagen auf der Gemeindekanzlei einzusehen.

Traktandum 3 Verwaltungsrechnungen 2018 der Gemeinde Seedorf

Verwaltungszweig	Rechnung 2018		Budget 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	5'611'937	5'619'954	5'477'500	5'333'400
Ertragsüberschuss	8'017			
Aufwandüberschuss				144'100
Wasserversorgung	292'057	324'330	256'800	274'500
Ertragsüberschuss	32'273		17'700	
Aufwandüberschuss				

3.1 Rechnung 2018 der Einwohnergemeinde Seedorf

Die Rechnung 2018 schliesst bei einem Aufwand von CHF 5'611'937.46 und einem Ertrag von CHF 5'619'954.24 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 8'016.78 ab. Das Budget rechnete mit einem Aufwandüberschuss von CHF 144'100.00.

Nebst den planmässigen Unterhaltsarbeiten an der Turnhalle wurden weitere Unterhaltsarbeiten am Jugendlokal durchgeführt. Beim Feuerwehrlokal musste die defekte Heizung ersetzt werden. Für die bevorstehenden Sanierungsarbeiten beim Schiessstand wurde eine Rückstellung in der Höhe von CHF 160'000.00 gebildet.

Der Ertragsüberschuss von CHF 8'016.78 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, so dass per 31. Dezember 2018 ein Eigenkapital von CHF 1'380'261.08 ausgewiesen wird.

Hauptverantwortlich für das bessere Resultat sind einerseits Mehreinnahmen aus dem Bevölkerungslastenausgleich sowie höhere Steuereinnahmen bei den natürlichen und juristischen Personen. Auf der Aufwandseite konnten erfreulicherweise diverse Positionen unter Budget abschliessen. So unter anderem die Wirtschaftliche Sozialhilfe, div. Massnahmen der KESB sowie die Beiträge zur Restfinanzierung der Pflegeheimkosten.

Die Investitionsrechnung verzeichnet Ausgaben von CHF 130'000.00 und beinhaltet eine erste Teilzahlung von CHF 130'000.00 für die Beteiligung an der KW Palanggenbach AG.

3.2 Rechnung 2018 der Wasserversorgung Seedorf

Die Rechnung 2018 der Wasserversorgung schliesst bei einem Aufwand von CHF 292'057.25 und einem Ertrag von CHF 324'329.85 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 32'272.60 ab. Budgetiert war für das Jahr 2018 ein Ertragsüberschuss von CHF 17'700.00. Dank des guten Ergebnisses konnte, nebst der ordentlichen, eine zusätzliche Abschreibung von CHF 190'574.70 beim Wasserreservoir Bocktritt 2 vorgenommen werden.

Der Gemeinderat Seedorf freut sich über die guten Rechnungsergebnisse und wird Sie anlässlich der Gemeindeversammlung vom 09. Mai 2019 ausführlich informieren.

Antrag

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen Ihnen, die Verwaltungsrechnungen 2018 der Gemeinde Seedorf zu genehmigen.

Weitere Details zu den verschiedenen Rechnungen können Sie der Rechnungsbroschüre entnehmen, die auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufliegt oder von dort kostenlos bezogen werden kann. Die Rechnung 2018 kann auch von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden (www.seedorf-uri.ch).

Traktandum 4 Teilrevision Bau- und Zonenordnung Seedorf (BZO) Änderung Artikel 30 Absatz 3 BZO (Ergänzung Nutzungs- beschränkung für Baurechtsparzelle D603)

Ausgangslage

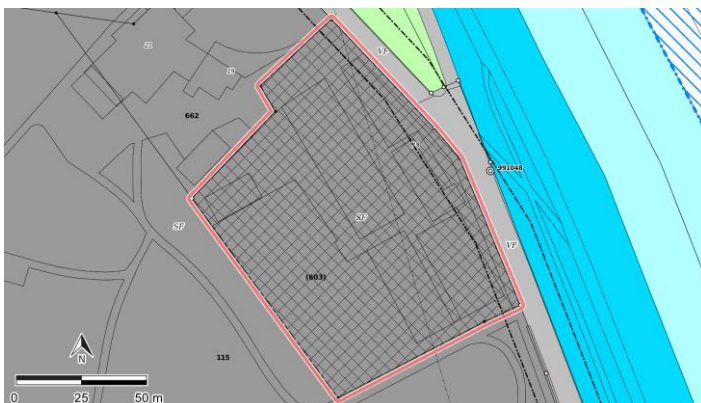
Die Offene Dorfgemeinde Seedorf hat am 09. November 2017 die Gesamtrevision der Nutzungsplanung bestehend aus den revidierten Nutzungsplänen und der Bau- und Zonenordnung (BZO) genehmigt. Mit Beschluss vom 09. Januar 2018 hat der Regierungsrat die Gesamtrevision der Nutzungsplanung mit folgender Auflage genehmigt:


Die Gemeinde Seedorf wird vom Regierungsrat angehalten:

- a) *spätestens bis am 31. Dezember 2019 die BZO mit einer Nutzungsbeschränkung für Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) für das bezeichnete Gebiet zu ergänzen. In der Zwischenzeit hat die Gemeinde sicherzustellen, dass in dem im Nutzungsplan bezeichneten Gebiet mit einem Nutzungsvorbehalt Immissionsschutz keine OMEN gemäss der NISV entstehen.*

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Seedorf beinhaltet unter anderem eine Erweiterung der Zone für Sport- und Freizeitanlagen beim Golfplatz (Baurechtsparzelle Nr. D603, ehemals Gärtnerei Imhof). Das eingezonte Gebiet befindet sich unter, respektive unmittelbar neben den Hochspannungsleitungen und ist somit von nichtionisierender Strahlung betroffen. Aus diesem Grund musste im Nutzungsplan eine überlagerte Zone «Nutzungsvorbehalt Immissionsschutz» für die betroffene Parzelle bezeichnet werden. Diese überlagerte Zone ist im Nutzungsplan auch enthalten.

Planauszug: ÖREB-Kataster, Baurechtsparzelle Nr. D603



 Nutzungsvorbehalt nicht ionisierende Strahlung

Der Gemeinderat hat die Auflage des Regierungsrats bis am 31. Dezember 2019 umzusetzen und die BZO mit der erwähnten Nutzungsbeschränkung zu ergänzen. Konkret geht es hierbei um die Anpassung von Artikel 30 Absatz 3 BZO, welcher aktuell wie folgt lautet:

³Gebiete, die mit Blick auf die Verordnung über den Schutz von nichtionisierender Strahlung (NISV)¹⁴ vorbelastet sind, sind im Nutzungsplan bezeichnet.

¹⁴ SR 814.710

Die expliziten Verweise auf die NISV genügen gemäss Beschluss des Regierungsrats nicht. Die Bestimmung muss direkten Bezug auf den im Nutzungsplan festgelegten «Nutzungsvorbehalt Immissionsschutz» nehmen und sicherstellen, dass in diesem Gebiet keine unerwünschte bzw. keine verbotene Nutzung, das heisst keine Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) entstehen können. Artikel 30 Absatz 3 BZO ist wie folgt anzupassen:

³Die im Nutzungsplan mit einem «Nutzungsvorbehalt Immissionsschutz» speziell bezeichneten Gebiete gelten als NIS-belastet im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung. In diesen Gebieten sind keine Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)¹⁴ zulässig.

¹⁴ SR 814.710

Um Nutzungspläne und Nutzungsvorschriften zu ändern ist das gleiche Verfahren durchzuführen wie für deren Erlass (Artikel 45 Absatz 2 Planungs- und Baugesetz [PBG]; RB 40.1111). Die Änderung der Bau- und Zonenordnung Seedorf (BZO) wurde mit Publikationsdatum 01. März 2019 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen beim Gemeinderat eingegangen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, der vorgelegten Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Seedorf (BZO), namentlich der Änderung von Artikel 30 Absatz 3 BZO, zuzustimmen. Die Gültigkeit der Änderung der BZO tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Traktandum 5 Kreditantrag über 157'500 Franken für eine Kostenbeteiligung am „Ersatzneubau Untere Palanggenbrücke“

Ausgangslage

Der Unterlauf des Palanggenbachs ist kanalartig verbaut und ist durch einen hohen Geschiebetrieb charakterisiert. Im Unterlauf besteht ein Hochwasserschutzdefizit sowie Sanierungsbedarf bei bestehenden Anlagen und Schutzbauten. Das geplante Hochwasserschutzprojekt des Kantons sieht diverse Massnahmen vor, um den Schutz vor Hochwasser zu verbessern. Der Gemeinderat wird Sie anlässlich der Versammlung über das Gesamtprojekt orientieren.

Eine der vorgesehenen Massnahmen ist der Ersatzneubau der Unteren Palanggenbrücke mit der Aufweitung des Palanggendeltas bei der Einmündung in die Reuss.

Die Untere Palanggenbrücke auf der Höhe des Vita-Parcours ist Teil der Verbindungsstrasse zwischen den Gemeinden Seedorf und Attinghausen und dient vor allem auch als Zufahrt zur Deponie Eielen und zur Hartsteinwerk Gasperini AG (Industriegebiet Attinghausen). Eine Bestandesaufnahme hat ergeben, dass die Brücke in ihrer jetzigen Form aus Sicht Hochwasserschutz wegen der ungenügenden Abflusskapazität und der Verklausungsgefahr eine erhebliche Schwachstelle darstellt. Auch hat sich gezeigt, dass die Brücke nicht mehr den Verkehrsstandards, insbesondere

was die Erschliessung des Gewerbegebietes mit dem vielen Schwerverkehr anbelangt, entspricht. Aus diesen Gründen hat der Kanton unter Einbezug der Gemeinden Seedorf und Attinghausen, im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Abklärungen getroffen.

Foto: Untere Palanggenbrücke



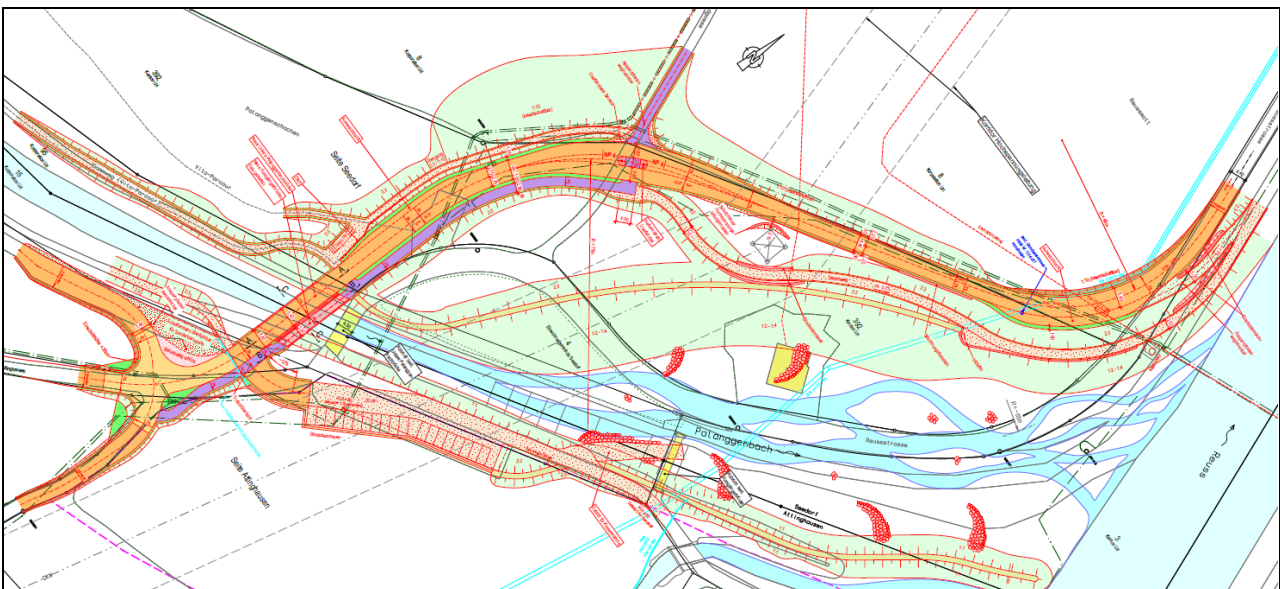
Projektbeschreibung

Die Gemeinden Seedorf und Attinghausen sind je hälftig Werkeigentümer der Unteren Palanggenbrücke. Die Erhebungen haben ergeben, dass insbesondere aufgrund des Alters und des Brückenzustandes ein Ersatzneubau die beste und kostengünstigste Lösung ist. Die neue Brücke mit einer grösseren Spannweite ist unmittelbar oberhalb der bestehenden Brücke geplant. Nach der Fertigstellung wird die alte Brücke abgebrochen. So wird sichergestellt, dass die Strassenverbindung ohne grössere Einschränkungen immer gewährleistet ist.

Die Kosten für die Anpassung der Strassen und Wege beidseits der neuen Brücke gehen zu Lasten des Hochwasserschutzprojektes (d.h. zu Lasten Bund und Kanton). In den Verhandlungen mit dem Bund und dem Kanton zum Hochwasserschutzprojekt konnte ebenfalls erreicht werden, dass der Langsamverkehr zukünftig neben der neuen Strasse auf einer separaten Brücke geführt wird. Die Kosten für die neue Fussgänger- und Velobrücke werden ebenfalls durch den Kanton und den Bund getragen.

Durch diese Massnahmen wird neben der Verbesserung des Hochwasserschutzes auch die Verkehrssicherheit für alle Benutzer erheblich verbessert. Dies generiert insbesondere für den Velo- und Fussgängerverkehr (u.a. Schulweg Oberstufe Attinghausen-Seedorf) einen Mehrwert.

Plan Strassensituation



Finanzierung / Kosten / Kostenteiler

Die Gesamtkosten für den Ersatzneubau der Unteren Palanggenbrücke betragen gemäss Kostenvoranschlag CHF 650'000 (inkl. MwSt). Da die heutige Brücke aus Sicht des Hochwasserschutzes eine Schwachstelle darstellt, haben Bund und Kanton einen Beitrag im Umfang von 30% in Aussicht gestellt. Die restlichen Kosten gehen zu Lasten der Werkeigentümer (Gemeinden Attinghausen und Seedorf). Aufgrund der unterschiedlichen Interessenslage haben die Gemeinderäte von Seedorf und Attinghausen gemeinsam einen Kostenteiler erarbeitet, mit dem Ergebnis, dass die Gemeinde Attinghausen 65% und die Gemeinde Seedorf 35% der Restkosten übernimmt. Für Attinghausen stellt die Palanggenbrücke die direkte Erschliessung des Industriegebiets Eielen dar (ZAKU und Hartsteinwerk Gasperini AG). Der Gemeinde Seedorf dient die Brücke hauptsächlich als Verbindungsstrasse nach Attinghausen. In Zahlen ergibt sich folgender Kostenteiler:

Gesamtkosten Ersatzneubau Untere Palanggenbrücke	CHF 650'000.--
Abzüglich Beitrag Bund und Kanton (Hochwasserschutz)	<u>CHF 200'000.--</u>
Restbetrag	CHF 450'000.--
Abzüglich Kostenanteil der Gemeinde Attinghausen (65%)	<u>CHF 292'500.--</u>
Verbleibende Kosten der Gemeinde Seedorf (35%)	CHF 157'500.--

Terminprogramm

Kreditabstimmung Gemeinde Attinghausen	10.02.2019*
Kreditabstimmung Offene Dorfgemeinde Seedorf	09.05.2019
Öffentliche Planaufgabe Hochwasserschutzprojekt	Sommer 2019
Baubeginn Brücke / Strasse	Herbst 2020
Fertigstellung Brücke / Strasse	2021

* Die Stimmbevölkerung von Attinghausen hat anlässlich der geheimen Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019 dem Kreditantrag über CHF 292'500 mit einem JA-Anteil von 87.19% bereits zugestimmt.

Vorbehalt

Der Ersatzneubau der Unteren Palanggenbrücke setzt die Zustimmung des Regierungsrates sowie des Bundes im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt Palanggenbach voraus. Der definitive Entscheid des Bundes ist Anfang 2020 terminiert.

Antrag

Der Gemeinderat Seedorf beantragt Ihnen, dem Kreditantrag in der Höhe von 157'500 Franken für eine Kostenbeteiligung am „Ersatzneubau Untere Palanggenbrücke“ zuzustimmen. Der Antrag des Gemeinderats wird von der Rechnungsprüfungskommission unterstützt.

Traktandum 6 Kreditantrag über 162'000 Franken für die Sanierung der Schiessanlage Seedorf sowie Wahl einer nichtständigen Baukommission für die Schiessstandsanie rung

Ausgangslage

Die Schützengesellschaft Seedorf (SGS) ist Eigentümerin der im Jahr 1920 erstellten Schiessanlage Talmätteli-Weid und betreibt diese für Vereinsaktivitäten und zur Durchführung der ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen (Obligatorisch-Schiessen). Die 300m-Schiessanlage verfügt über 10 Scheiben mit elektronischer Trefferanzeige aus dem Jahr 1991. Die Bleigeschosse werden hinter den Scheiben von einem konventionellen Erdwall aufgefangen.

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz verpflichtet die Kantone, ein Verzeichnis aller belasteten Standorte zu führen und diese soweit notwendig zu sanieren. Aufgrund der hohen Bleibelastung im Boden gilt auch der Scheibenstand in Seedorf als belasteter Standort und ist dementsprechend im Kataster eingetragen. Die Schützengesellschaft und die Gemeinde wurden vom kantonalen Amt für Umweltschutz (AfU) aufgefordert bis 2021 einen Untersuchungsbericht und mögliche Sanierungsmassnahmen vorzulegen. Zur Sanierung belasteter Standorte leistet der Bund Beiträge aus dem VASA-Fonds (Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten). Für Schiessanlagen sind die Zahlungen an die Auflage gebunden, dass nach 2020 kein Bleieintrag in den Boden mehr stattfindet. Diese Auflage kann mit dem Einbau von sogenannten künstlichen Kugelfangsystemen (KKF) erfüllt werden. Zudem besteht seitens der SGS die Notwendigkeit, die Trefferanzeigen zu ersetzen. Die elektronischen Ersatzteile sind nicht mehr zu beschaffen und der Unterhaltsaufwand nimmt zu.

Um alle Aktivitäten und Massnahmen zu koordinieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten, hat der Gemeinderat 2017 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Als Entscheidungsgrundlage wurde ein Untersuchungsbericht bei einem Fachunternehmen in Auftrag gegeben. Das AfU hat gestützt auf den Bericht im September 2018 eine Verfügung erlassen, mit welcher die Gemeinde Seedorf verpflichtet wird, beim Scheibenstand eine Bodensanierung durchzuführen. Der Umsetzungszeitpunkt hierfür ist nicht befristet.

Sanierungsprojekt

Um Synergien zu nutzen und die Gesamtkosten möglichst zu minimieren hat der Gemeinderat zusammen mit der Schützengesellschaft beschlossen, die Bodensanierung, den Einbau von künstlichen Kugelfangkästen (KKF) und den Teilersatz der Trefferanzeigen gleichzeitig im Winter 2019/20 umzusetzen.

Bodensanierung

Der belastete Boden im Bereich des Kugelfangs wird abgetragen und fachgerecht entsorgt. Anschliessend wird das Gelände rekultiviert. Nach der Bodensanierung kann die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Künstliche Kugelfangsysteme (KKF)

Um zukünftig den Eintrag von Blei in den Boden zu vermeiden, werden künstliche Kugelfangkästen installiert. Dabei handelt es sich um Stahlkästen, welche die Geschosse anstelle des Erdwalls auffangen.

Trefferanzeigen

Um den Betrieb der Schiessanlage zu gewährleisten, werden 6 neue elektronische Trefferanzeigen angeschafft. Die alten Systeme werden als Ersatzteilständer für die verbleibenden 4 Scheiben genutzt. Dieses Teilprojekt wird vollumfänglich durch die Schützengesellschaft realisiert. Zur Mitfinanzierung hat die Gemeinde der Schützengesellschaft ein Darlehen in der Höhe von CHF 40'000 gewährt, welches durch die Schützengesellschaft in jährlichen Raten zurückbezahlt wird.

Kostenübersicht

Nach ersten Kostenschätzungen belaufen sich die Gesamtkosten auf rund CHF 360'000.

1. Künstliches Kugelfangsystem inkl. Einbaukosten	CHF	58'574
2. Ersatz Trefferanzeigen	CHF	76'381
3. Bodensanierung	CHF	225'000
Total Kosten der 3 Teilprojekte	CHF	359'955

Kostenteiler

Als Grundlage für den Kostenteiler dienen die eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzgesetze. Im Weiteren sind die Gemeinden nach Militärgesetz und der Schiessanlagenverordnung verpflichtet, eine Schiessmöglichkeit zur Verfügung zu stellen und Unterhaltsbeiträge zu leisten. Nach Berücksichtigung aller Vorgaben und angesichts der finanziellen Möglichkeiten der Schützengesellschaft ergibt sich folgender Kostenteiler:

Beitrag aus VASA Altlasten-Fonds Bund	CHF	80'000
Schützengesellschaft Seedorf	CHF	76'381
Kanton Uri	CHF	56'188
Gemeinde Seedorf	CHF	147'386
Total Kosten	CHF	359'955

Unter Berücksichtigung einer Kostenungenauigkeit von +/- 10% ergibt sich für die Gemeinde eine Kreditsumme von CHF 162'000.

Rückstellung

Gestützt auf die Sanierungsverfügung des AfU, der altlastenrechtlichen Kostenverteilung sowie dem aktuellen Kenntnisstand über den Kostenanteil der Gemeinde Seedorf musste eine Rückstellung von CHF 160'000 für das Sanierungsprojekt Schiessanlage Seedorf gebildet werden. Die Bildung dieser Rückstellung hat die Rechnung 2018 mit CHF 160'000 belastet.

Wahl einer nichtständigen Baukommission für die Schiessstandsanie rung

Die Ausführung der Sanierung der Schiessanlage Seedorf soll einer nichtständigen Baukommission übertragen werden. Diese ist aus Mitgliedern des Gemeinderats sowie der Schützengesellschaft Seedorf zusammengesetzt. Die nichtständige Baukommission ist gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe i) Gemeindeordnung Seedorf, zusammen mit der Kreditgenehmigung durch die Offene Dorfgemeinde zu wählen.

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird der Offenen Dorfgemeinde wie folgt Antrag gestellt:

-
1. Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Kreditantrag in der Höhe von 162'000 Franken für die Sanierung der Schiessanlage Seedorf zuzustimmen. Der Antrag des Gemeinderats wird von der Rechnungsprüfungskommission unterstützt.
 2. Der Gemeinderat beantragt Ihnen, für die Ausführung der Sanierung der Schiessanlage Seedorf folgende nichtständige Baukommission zu wählen:

Präsidium	Hofer Christian, Mitglied Gemeinderat
Mitglieder	Wipfli Robert, Co-Präsident Schützengesellschaft Seedorf
	Gamma Bruno, Co-Präsident Schützengesellschaft Seedorf
	Stadelmann Toni, Gemeindepräsident
	Gisler Daniel, Mitglied Gemeinderat